



Solvency II: Die Standardformel steht wieder auf dem Prüfstand

Vor gerade einmal zwei Jahren, am 1. Januar 2016, ist das risikoorientierte Aufsichtssystem Solvency II für die Versicherungsunternehmen nach mehr als zehn Jahren Entwicklungszeit in Kraft getreten. Das Versicherungsaufsichtsgesetz wurde angepasst, Delegierte Verordnungen, bindende technische Standards sowie Leitlinien für die Aufsicht wurden ergänzt und Auslegungsentscheidungen der BaFin veröffentlicht. Mit großem technischem und personellem Aufwand wurden in den Unternehmen die Voraussetzungen geschaffen, allen daraus resultierenden Anforderungen gerecht zu werden. Der Gesetzgeber hat aber schon in der Solvency-II-Richtlinie festgelegt, dass einige relevante Vorgaben zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zu vorgegebenen Fristen eingehend überprüft werden sollen.

In der Delegierten Verordnung wurden konkret eine Reihe von Annahmen und Methoden vorgegeben, die bis zum Ende des Jahres 2018 durch die EU-Kommission zu überprüfen sind. Falls erforderlich, sollen dabei auch Vorschläge zur Änderung der zugehörigen Delegierten Verordnung gemacht werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Ausgestaltung der sogenannten Standardformel unter Solvency II.

Unternehmen können für die Berechnung ihrer Solvabilitätsanforderung entweder ein internes Modell entwickeln und von der Aufsicht genehmigen lassen oder auf eine Standardformel zurückgreifen. Dabei gilt aber sowohl bei internen Modellen als auch bei der Standardformel eine Grundprämisse: Die Eigenmittel der Unternehmen müssen hoch genug sein, um einen Schaden puffern zu können, wie er höchstens einmal in 200 Jahren eintritt. Anwender von internen Modellen müssen bei der Beantragung eines solchen Modells nachweisen,

dass die verwendeten Methoden und Annahmen diesen strengen Anforderungen für ihr Unternehmen genügen.

Die Standardformel erlaubt hingegen eine standardisierte Berechnung und kann daher nicht passgenau das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens abbilden. Sie muss aber gleichzeitig so beschaffen sein, dass die Produktlinien eines Unternehmens risikogerecht bewertet werden. Zur angemessenen Bewertung des Risikos wird dabei geschäftsspezifisch eine Reihe von Risikomodulen vorgeschrieben, mit denen das Marktrisiko und das versicherungstechnische Risiko jedes für sich so kalibriert sind, dass sie diese hohen Sicherheitsanforderungen erfüllen. In der Delegierten Verordnung werden dazu für jedes der Risiken standardisierte Stressparameter vorgegeben, die aus Marktdaten und entsprechenden Analysen gewonnen wurden. Die einzelnen Teilergebnisse werden unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zusammengeführt, um die Solvenzkapitalanforderung zu berechnen. Aufgrund der Komplexität und des Aufwands, die mit der Beantragung von internen Modellen verbunden sind, verwendet die überwiegende Zahl der Unternehmen die Standardformel.

Schwächen der Standardformel

Das Risikoprofil eines Unternehmens kann von den Annahmen abweichen, die bei der Ableitung der Standardformel unterstellt wurden. Die Versicherungen müssen daher unabhängig vom derzeitigen Überprüfungsprozess regelmäßig kontrollieren, ob die Standardformel tatsächlich das Risikoprofil ihres Unternehmens widerspiegelt und die Ausstattung mit Eigenmitteln risikogerecht ermittelt wird. Diese Anforderung an die Versicherer ist im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelt und nicht

Gegenstand der jetzt laufenden Überprüfung. Diese folgt vielmehr dem bereits vor Jahren festgelegten Grundgedanken des Gesetzgebers, dass sich die Kalibrierung der Standardformel aufgrund der Dynamik des Versicherungs- und Finanzmarktes bereits nach wenigen Jahren als nicht mehr sachgerecht erweisen könnte. Einige Annahmen in der Standardformel wurden von Entwicklungen in den vergangenen Jahren schlichtweg überholt. So sind keine Regelungen für die Behandlung negativer Zinsen vorgesehen, inzwischen ist diese lange Zeit unvorstellbare Situation aber eingetreten. Es ist daher aus Sicht des Regulierers sinnvoll, die Angemessenheit einiger Parameter zu überprüfen. Ein weiteres Ziel der aktuellen Überprüfung ist es, Vereinfachungen der zum Teil sehr komplexen Anforderungen in der Standardformel zu erreichen.

Gemäß der Delegierten Verordnung sollte diese Revision auf den Erfahrungen beruhen, die die Versicherungsunternehmen in der Vorbereitungsphase und in den ersten Jahren der Anwendung von Solvency II gemacht haben. Das große Problem: Durch die verspätete Einführung von Solvency II kann nur auf ein Jahr der Anwendung zurückgegriffen werden, da die Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2017 erst im Mai 2018 vollständig verfügbar sein werden. Weil die EU-Kommission ihre Änderungsvorschläge aber schon bis zum Ende des Jahres 2018 vorlegen soll, können diese Daten aufgrund des benötigten zeitlichen Vorlaufs kaum berücksichtigt werden.

Schon im Sommer 2016 wurde eine Anfrage zu allen zu überprüfenden Sachverhalten an die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA geschickt. Diese hat die Anfrage in zwei Teilen bearbeitet und konsultiert. Die Vorschläge zu einem ersten Bündel von Themen wurden bereits im Oktober 2017 an die EU-Kommission geschickt. Die ausstehenden Themen wurden bis 5. Januar 2018 konsultiert. Die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat sich intensiv mit dem Konsultationspapier beschäftigt und ihre Anmerkungen in die Kommentierung durch die Europäische Aktuarvereinigung (AAE) eingebracht. EIOPA erarbeitete bis Ende Februar 2018 unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare ihre endgültigen Vorschläge an die EU-Kommission. Diese hat bis zum Ende des Jahres Zeit, sich mit diesen Vorschlägen auseinanderzusetzen und deren Übernahme zu prüfen.

Intensive Auseinandersetzung mit negativen Zinsen

Von den Annahmen, die Gegenstand der Überprüfung waren, sind einige auch für das deutsche Versicherungsgeschäft von großer Bedeutung. Denn Neufestsetzungen können zu spürbaren Änderungen des SCR und somit des Eigenmittelbedarfs führen. Daher ist es wichtig, bei solchen Änderungen darauf zu achten, dass die unverändert geltenden Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Eine Über- oder auch Unterschätzung der von den Änderungen betroffenen Risiken sollte vermieden werden.

Die Aktuare der DAV haben sich zusammen mit der AAE mit den Vorschlägen zur Bewertung des Prämien- und Reserverisikos in der Schaden- und Unfallversicherung, des Sterblichkeitsrisikos und mit den Kapitalkosten zur Berechnung der Risikomarge beschäftigt.

Ein besonderer Schwerpunkt lag darüber hinaus auf der Neubewertung des Zinsrisikos. In der Delegierten Verordnung wird im Falle von negativen Zinsen keine weitere Verschlechterung unterstellt. Negative Zinsen werden also nicht „gestresst“. Hier war es erforderlich, einen Vorschlag zur Ergänzung der Verordnung zu erarbeiten. Eine ursprünglich von EIOPA angedachte Lösung, immer einen Zinsrückgang von mindestens zwei Prozentpunkten vorzusehen, wurde auch durch die Analyse von Zinsbewegungen der Vergangenheit als übertrieben identifiziert. Eine solche Einschätzung des Risikos wäre deutlich über die Sicherheitsanforderungen von Solvency II hinausgegangen und hätte zu einer überhöhten Solvenzkapitalanforderung geführt. Die Aktuare haben einen methodischen Vorschlag erarbeitet, der eine solche Überschätzung vermeiden kann, aber gleichzeitig den hohen Sicherheitsanforderungen von Solvency II genügt. Auch wenn EIOPA nun seinen ursprünglichen Vorschlag abgeändert hat, ergibt sich aus der Ausgestaltung noch immer Diskussionsbedarf. So ist zum Beispiel weiterhin ein starker Stress der UFR vorgesehen. Dieser ist sachlich kaum zu begründen und kann deutliche Auswirkungen auf die Angebote zur Altersvorsorge haben. Daher wird sich die DAV weiterhin in den politischen Meinungsbildungsprozess einbringen.

Ausblick

Weitere Überprüfungen bis 2021 geplant

Die EU-Kommission hat die Aufgabe, die Vorschläge von EIOPA zu prüfen. Zu einer abschließenden Meinungsbildung können weitere Informationen eingeholt werden. Hierzu sind bereits öffentliche Anhörungen geplant. Auch die Aktuare werden die Vorschläge analysieren und die Entscheidungsfindung durch weitere Analysen unterstützen. Nicht alle Themen, die insbesondere für langlaufende Verträge von Bedeutung sind, wurden in der jetzigen Überprüfung abschließend behandelt. Sie können aber bei der bis zum Jahr 2021 geforderten Revision der Maßnahmen für langfristige Garantien wieder aufgegriffen werden. Schlägt die EU-Kommission zu den überprüften Sachverhalten eine Änderung der Delegierten Verordnung vor, so werden diese neuen Vorschriften unmittelbar nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union geltendes Recht in allen Mitgliedsländern.